

Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL)	Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL)	Erläuterungen zu den Änderungen:
<p>§ 19 Absatz 3 ³ Die Tierseuchenkasse leistet für grosse landwirtschaftliche Nutztiere Beiträge:</p> <p>a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof, b. an die Notschlachtung.</p> <p>§ 21 Einnahmen der Tierseuchenkasse, Buchstabe a a. der Ertrag aus den Verkehrsscheinen,</p> <p>§ 22 Beiträge ¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag in die Tierseuchenkasse zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>IM BEREICH BODENVERBESSERUNG MIT VERARBEITETEN VORSCHLÄGEN, ALSO DUCHGEHENDER TEXT <i>kursiv fett: Änderungsvorschlag</i> man beachte Weglassungen</p> <p>§ 19 Absatz 3 ³ Die Tierseuchenkasse leistet Beiträge:</p> <p>a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof, b. an die Notschlachtung <i>grosser landwirtschaftlicher Nutztiere.</i></p> <p>§ 21 Einnahmen der Tierseuchenkasse, Buchstabe a a. ...</p> <p>§ 22 Abs. 1 ¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag <i>für die Bekämpfung der Tierseuchen und Tierkörperbeseitigung ab Hof</i> in die Tierseuchenkasse zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p> <p>§ 23a Entsorgung der tierische Abfälle (neu) ¹ <i>Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für Tierkörper und andere tierische Abfälle und regeln den Betrieb.</i> ² <i>Der Regierungsrat kann für die Entsor-</i></p>	<p>In Klammern ist jeweils auf die entsprechende Begründung in der Landratsvorlage verwiesen.</p> <p>Ergänzung des Leistungsbereiches bei der Tierkörperbeseitigung auf alle landwirtschaftlichen Nutztiere ist erforderlich, jedoch sollen weiterhin Notschlachtungsbeiträge nur an grosse landwirtschaftliche Nutztiere ausgerichtet werden.</p> <p>Diese Ertragsquelle gibt es seit Mitte 1999 nicht mehr.</p> <p>Pendent zur Ergänzung des Leistungsbereiches</p> <p>Die Gemeinden werden zum Betrieb von Sammelstellen verpflichtet (Ziffer 2.1.7 a)</p> <p>Schlachtabfälle aus Schlachtbetrieben und Kadaver, die auf Landwirt-</p>

<p>I. Bodenverbesserungen § 25 Zweck</p> <p>¹ Bodenverbesserungen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen haben zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern, b. die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken, c. zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen, d. ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen, e. das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder wiederherzustellen, f. bei starker Parzellierung zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte beizutragen, g. die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen. 	<p>gung bestimmter tierischer Abfälle, insbesondere für die Tierkörperbeseitigung ab Hof, gesonderte Entsorgungswege beschliessen.</p> <p>§ 23 b Kosten der Entsorgung der tierischen Abfälle (neu)</p> <p>¹ Für nicht gewerbliche über die Gemeindesammelstellen entsorgten tierischen Abfälle dürfen keine Gebühren erhoben werden.</p> <p>² An die Tierkörperbeseitigung ab Hof leisten die Gemeinden im Verhältnis zum Viehbestand einen Beitrag von höchstens einem Drittel der anfallenden Kosten.</p> <p>I. Bodenverbesserungen § 25 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt Bodenverbesserungen, welche von Bund oder Kanton subventionierbar sind oder aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf andere Weise unterstützt werden können.</p> <p>² Diese haben zum Zweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern, b. die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken, c. zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen, d. ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen, e. das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder wiederherzustellen, f. bei starker Parzellierung zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte beizutragen, g. die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen. 	<p>schaftsbetrieben anfallen, können nicht via Gemeindesammelstellen entsorgt werden. Der Kanton muss hier gesonderte Entsorgungswege beschliessen können (Ziffer 2.1.7 a)</p> <p>Es soll sichergestellt werden, dass alle tierischen Abfälle seuchensicher entsorgt werden. Dabei sollen Kleinkadaver kostenlos entsorgt werden können. (Ziffer 2.1.7 ad e)</p> <p>Die Ausdehnung des Leistungsangebotes bei der Tierkörperbeseitigung ab Hof hat einen Preis, der nicht von der Landwirtschaft allein getragen werden kann. Kanton und Gemeinden haben ein erhebliches Interesse an einer seuchensicheren Entsorgung. (Ziffer 2.1.7 ad e)</p> <p>Dieses Gesetz regelt Bodenverbesserungen. Allerdings nicht alle, sondern diejenigen, welche mit Unterstützung des Kantons sowie des Bundes ausgeführt werden. Der Geltungsbereich ist deshalb ergänzt.</p>
--	---	---

§ 26 Organisation

Bodenverbesserungsunternehmen werden durchgeführt als:

- a. Einzelunternehmen oder
- b. gemeinschaftliche Unternehmen
 1. durch freiwillige Vereinbarung oder,
 2. in der Form einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft, falls die Zahl der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer es rechtfertigt, insbesondere bei Gesamtmeliorationen und Arrondierungen.

§ 27 Finanzierung

¹ Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten von Bodenverbesserungen leisten:

- a. der Kanton von 5 - 50%
- b. die Gemeinden von 5 - 20%.

§ 26 Organisation

¹ **Bodenverbesserungen sind Einzelunternehmen oder gemeinschaftliche Werke.**

² **Eine Bodenverbesserung wird:**

- a. **auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft durchgeführt;**
- b. **von betroffenen Personen vertraglich vereinbart;**
- c. **bei Anordnung durch den Regierungsrat, gestützt auf überwiegendes öffentliches Interesse von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft oder vom zuständigen Amt (kurz: Amt) durchgeführt;**
- d. **auf Beschluss einer oder mehrerer Einwohnergemeinden vom Gemeinderat oder einer Kommission durchgeführt.**

§ 27 Finanzierung

¹ **Der Kanton bestimmt, wofür er Beiträge ausrichtet.**

² **An den beitragsberechtigten Kosten in Bodenverbesserungen *beteiligt sich*:**

- a. der Kanton **mit** 5 - 50%
- b. die **jeweilige** Gemeinde **mit** mindestens 5 %.

Dieser § ist Grundlage für verschiedene Bodenverbesserungen, deshalb sind Trägerschaft und Entstehung ausgeweitet. (s. 1.1, 1.2.2, 1.2.3).

Betroffene natürliche sowie juristische Personen können auf freiwilliger Basis eine Bodenverbesserung durchführen und um Unterstützung durch den Kanton ersuchen. Die Betroffenen haben mindestens Anrecht auf den Erlass der Handänderungssteuern oder ähnlicher Abgaben (Art. 101 LWG).

Die Anordnung einer Gesamtmelioration durch den Regierungsrat ist in §28 Abs. 4 LG BL bereits verankert. Mit c) wird die Anordnung bei überwiegendem öffentlichem Interesse für jede Bodenverbesserung ermöglicht. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass eine angeordnete Bodenverbesserung in jedem Fall durchgeführt werden kann.

Eine Bodenverbesserung soll auch die Gemeinde durchführen können, weil die Gemeinde Eigentümerin der Weganlagen und Drainagen ist und neben privaten Rechten durch Grundbesitz auch öffentliche Interessen in der Kulturlandschaft bestehen (ökologische Aufwertung). § 35 Abs. 3 LG BL bestimmt, dass die Gemeinde die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Kosten zur Wiederinstandstellung von Anlagen belasten dürfen. Es ist somit zweckmässig, dass sie ein solches Unternehmen durchführt. Die Grundeigentümerschaft erwartet von der Gemeinde, dass diese die Anlagen unterhält und erneuert ohne dass eine Genossenschaft gegründet werden muss. Liegt eine Anlage in zwei Gemeinden, müssen beide einen positiven Beschluss fassen. Die organisatorischen Details werden in der Bodenverbesserungsverordnung geregelt.

Die zahlenmässige Einschränkung der Genossenschaftsmitglieder ist unnötig, da es sich um eine öffentlichrechtliche Körperschaft handelt, nicht um eine Genossenschaft nach OR.

Grundsatz, um die Finanzierung von Bodenverbesserungen zu verstehen. Die Bestimmung teilt Aufwendungen in den Projekten in beitragsberechtigte und nicht beitragsberechtigte Kosten.

Mit der Klausel zur Mindestbeteiligung der Gemeinde an den Kosten mit 5% sichern Kanton und Bund, dass jede beteiligte Person die Kosten mitträgt, weil jede beteiligte Person auch einen Nutzen hat. Der Gemeinde ihre maximale Kosten-Beteiligung in allen Bodenverbesserungen vorzuz-

² Die Restkosten tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

³ Der Kanton kann die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, die Restkosten teilweise voraus zu finanzieren.

⁴ Die Kosten einer freiwilligen Pachtlandarrondierung werden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie vom Kanton getragen.

§ 28 Einleitung des Verfahrens bei Gesamtmeliorationen

¹ Ein Sechstel der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinderat oder die zuständige Direktion können dem Regierungsrat die Durchführung einer Gesamtmelioration beantragen.

² Die Gemeinde definiert den Perimeter provisorisch und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen; sie können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erheben, die dieser soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen zusammen mit der Genehmigung des Perimeters.

³ Die Kosten einer freiwilligen Pachtlandarrondierung werden von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie vom Kanton **im selben Rahmen** getragen.

⁴**Die Gesamtkosten abzüglich der Subvention von Bund, Kanton und Gemeinden ergeben die Restkosten.**

⁵**Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Beteiligten verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.**

§ 28 Einleitung des Verfahrens bei Gesamtmeliorationen

¹ **Der Gemeinderat beschliesst den Perimeter im Einvernehmen mit dem Amt** und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf. **Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.**

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen; sie können innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet **Beschwerde beim Regierungsrat erheben.** Der

schreiben, ist somit eine unvernünftige und unzeitgemässe Regelung, weil es Bodenverbesserungen gibt, die primär im Interesse der Gemeinde sind. Deshalb sollte nur der Mindestbeitrag geregelt sein. Zudem wird die Gemeindeautonomie mit der Begrenzung der maximalen Ausgaben beschnitten (s. 1.1.3, 1.2.3).

Diese Regelung ist neu in Abs. 4 und 5 enthalten.

Vorher Abs. 4. Der Bezug zum finanziellen Grundsatz in Abs. 2 ist ergänzt. Er bezieht sich nur auf den Kanton.

Der Begriff Restkosten ist definiert worden, weil er nicht allgemein verständlich ist hinsichtlich beitragsberechtigter und nicht beitragsberechtigter Kosten.

Mit Bodenverbesserungen werden Nutzen geschaffen. Die Beurteilung der Nutzen ist bis heute wesentliche Grundlage zur Verteilung der Kosten und gehört als Grundsatz (in Abs. 5 ergänzt) ins Gesetz. Die Voraus-Finanzierung (Abs. 3) ist durch die Akonto-Zahlungen präzisiert worden. Auch Personen ohne Grundeigentum jedoch durch andere Rechte Beteiligte (Dienstbarkeit, Baurecht) können belastet oder begünstigt werden (bereits usus).

Nach § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz kann jede Person einer Behörde ein rechtliches Begehren stellen, deshalb ist der 1. Absatz unnötig. Die Regelung ist auch nicht realistisch, weil kein Bezugsgebiet besteht, wie soll da 1/6 der Beteiligten die Durchführung beantragen können?

Entscheidend ist, wer den Perimeter (=die Begrenzungslinie) für die Auflage beschliesst, aber das fehlt in der bestehenden Formulierung. Die Präzisierung von „Gemeinde“ auf „Gemeinderat“ gehört ins Gesetz nicht erst in die Verordnung. Der Beschluss setzt den Perimeter für die Auflage fest (kein Provisorium). Ohne Beschluss (Verfügung) keine Einsprache, bzw. keine Beschwerde.

Mit der Abgrenzung des Bezugsgebietes (alles innerhalb der Perimeterlinie) wird bestimmt, wer an der Abstimmung mitwirkt. Bei Abwesenheit stimmt aufgrund Art. 703 ZGB die Stimmberechtigte mit ja. Vom Durchführungsbeschluss an wird den Beteiligten eine Eigentumsbeschränkung auf-

³ Die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des Bodens gehört, entscheiden über die Gründung einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft.

⁴ Der Regierungsrat kann die Durchführung des Werkes bei überwiegendem öffentlichen Interesse auch bei einem ablehnenden Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anordnen.

§ 29 Zusammenlegungsbann

¹ Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken sind ab Durchführungsbeschluss bis Eigentumsübergang bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann verweigert oder mit Auflagen verknüpft werden, wenn die Durchführung des Gesamtunternehmens wesentlich erschwert würde.

z. B. § 31

² Die Genossenschaft erfasst den alten Bestand und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf.

Regierungsrat entscheidet **über die Beschwerden und genehmigt den bereinigten** Perimeter.

³ Die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen mehr als die Hälfte des Bodens gehört, entscheiden über die Gründung einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft.

⁴ Der Regierungsrat kann die Durchführung des Werkes bei überwiegendem öffentlichen Interesse auch bei einem ablehnenden Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer anordnen.

§ 29 Zusammenlegungsbann

¹ Rechtliche und tatsächliche Änderungen an Grundstücken sind ab Durchführungsbeschluss bis Eigentumsübergang bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung kann verweigert oder mit Auflagen verknüpft werden, wenn die Durchführung des Gesamtunternehmens wesentlich erschwert würde.

§ 29a Bekanntmachung, Rechtsmittel bei Gesamtmeliorationen (neu)

¹ **Die Genossenschaft beschliesst jede öffentliche Auflage, den Perimeter ausgenommen (§ 28).**

² **Die Auflage wird im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt gemacht. Die Genossenschaftsmitglieder werden schriftlich auf die Auflage hingewiesen.**

³ **Die Auflage dauert 30 Tage. Während der Auflage kann gegen den Inhalt der aufgelegten Akten bei der Genossenschaft schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.**

⁴ **Die Genossenschaft erledigt die Einspra-**

erlegt. Während einer bestimmten Zeit ist das beigezogene Grundstück nicht handelbar. Mit dem Beizug ist normalerweise eine finanzielle Belastung verbunden. Seine Eigentümerschaft haftet mit der Parzelle für Ausgaben der Genossenschaft. Eine sachbezogene Gleichbehandlung in der Abgrenzung des Beizugsgebietes durchzusetzen ist nicht einfach. Die Gemeinde hat diesbezüglich einen schweren Stand. Zudem betrifft ein sinnvolles Beizugsgebiet oft mehrere Gemeinden. In anderen Kantonen scheidet deshalb der Kanton das Beizugsgebiet aus. Im Kt. BL soll es die Gemeinde sein aber sie soll die maximale Unterstützung durch den Kanton bekommen und insbesondere soll der Regierungsrat ihr bei Beschwerden einen sachbezogenen Entscheid liefern, den sie selber aus politischen und sozialen Gründen vielleicht nicht fällen könnte. Deshalb sollen Kanton und Gemeinde das Beizugsgebiet auch gemeinsam festlegen und die Gemeinde soll sich bei Streit dem Amt nicht unterwerfen müssen, sondern der Regierungsrat soll entscheiden (s. 1.2.4).

Die Abgrenzung des Beizugsgebietes ist eine der heiklen Aufgaben im gesamten Meliorationsverfahren, weil damit der Grundstein für die möglichen Nutzen und die Verteilung der Kosten für das gesamte Werk gelegt wird.

Dieser § ist eingeführt, damit die Bestimmungen zur Bekanntmachung der Auflage und zum Rechtsmittel nicht für jede einzelne Auflage wiederholt werden müssen.

Die Auflage setzt den Beschluss voraus (s. 1.2.1, 1.2.4).

Verfahrenstechnisch entscheidend ist, wer die Auflage beschliesst (verfügt), nicht wer sie erarbeitet (s. 1.2.4).

Die Publikationsvorschriften fehlen im Gesetz. Sie sind essentiell und daher ergänzt.

Das Einspracheverfahren ist dem Beschwerdeverfahren vorgeschaltet (s. 1.2.4). Wie bis anhin entscheidet der Regierungsrat die strittigen Einsprachen. Mit der Genehmigung der "behandelten Auflage" sind die durch die Einspracheverhandlungen erwirkten Änderungen an den aufgelegten Akten mit eingeschlossen. Der Regierungsrat genehmigt jede Auflage mit al-

<p>§ 30 Projektierung und Bauausführung von Gesamtmeliorationen</p> <p>¹ Die Genossenschaft erarbeitet das generelle Projekt als Subventionsvorlage und legt es während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Betroffene Gemeinden sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erheben.</p> <p>³ Kantonale Organisationen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Beschwerden zusammen mit der Genehmigung des generellen Projektes und setzt die Beiträge gemäss § 27 fest.</p> <p>⁵ Die Genossenschaft erstellt die Detailpläne und legt sie dem Kanton zur Genehmigung vor.</p>	<p><i>chen soweit möglich auf dem Wege der Verständigung und leitet sie mit ihrem Antrag an den Regierungsrat weiter.</i></p> <p>⁵ <i>Der Regierungsrat entscheidet über die unerledigten Einsprachen und genehmigt die behandelte Auflage.</i></p> <p>§ 30 Projektierung und Bauausführung von Gesamtmeliorationen</p> <p>¹ <i>Nach Anhörung der Gemeinden und Vorprüfung durch den Kanton ist</i> das generelle Projekt öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Betroffene Gemeinden, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, kantonale Organisationen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sowie aufgrund der eidgenössischen Gesetzgebung des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes sowie der Wanderwege Berechtigte, sind einspracheberechtigt.</p> <p>³ Kantonale Organisationen der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind einsprache- und beschwerdeberechtigt, sofern sie seit mindestens 5 Jahren als juristische Person bestehen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat setzt die Beiträge gemäss § 27 fest.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ aufgehoben</p> <p>§ 30a Detailprojekt (neu)</p> <p>¹ <i>Der Regierungsrat genehmigt das Detailprojekt. Dieses ist, sofern ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse vorhanden ist aufzulegen, auf Beschluss der durchführenden</i></p>	<p>len Änderungen als Abschluss der "ersten Runde". Insbesondere beim generellen Projekt beinhaltet die Genehmigung auch die Zustimmung, dass die kantonalen und eidgenössischen Interessen berücksichtigt worden sind.</p> <p>Die Subventionsvorlage ist nicht das generelle Projekt. Der Bund verlangt jedoch für die Subventionierung, dass das generelle Projekt eingereicht wird.</p> <p>Sinnvollerweise überprüft der Kanton, ob die frühzeitig bekannt gegebenen Bedingungen eingehalten sind, bevor das Projekt aufgelegt wird. Durch die verlangte Anhörung der Gemeinde soll deren Stellung im Verfahren gestärkt werden und eine weitere informelle Bereinigungsrunde zwischen Genossenschaft und Gemeinde sowie zwischen Kanton und Gemeinde erfolgen können. Aus finanziellen und verfahrenstechnischen Gründen ist die Vorprüfung durch den Kanton unbedingt erforderlich.</p> <p>Mit dem neuen eidg. Landwirtschaftsgesetz wird nicht mehr der Subventionsbeschluss bei Bodenverbesserungen durch die eidg. registrierten Umweltschutzorganisationen angefochten, (Art. 12a NHG) sondern es muss eine Beschwerde- oder Einsprachemöglichkeit zum Projekthalt möglich sein (s. 1.2.1). Neben Organisationen, die aufgrund der eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzgebung einspracheberechtigt sein müssen, sind es auch Organisationen, die sich auf die eidg. Umweltschutz- sowie die Wanderweggesetzgebung stützen können.</p> <p>siehe § 29a</p> <p>Bis anhin sind Detailprojekte im BL nicht aufgelegt worden. Mit den höheren Anforderungen an Natur- und Umweltschutzbestimmungen ist es nicht mehr zeitgemäss, bestimmte Interessenabwägungen durch Nichtaufgabe der detaillierten Bauprojekte zu umgehen. Da für die Bodenverbesserun-</p>
--	--	---

<p>⁶ Die Bauarbeiten können nach Genehmigung der Detailpläne begonnen werden. In der Regel besteht kein Anspruch auf Entschädigung des Ertragsausfalles.</p> <p>§ 31 Alter Bestand bei Gesamtmeliorationen</p> <p>¹ Das Meliorationsverfahren und die amtliche Vermessung sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>² Die Genossenschaft erfasst den alten Bestand und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf.</p> <p>³ Die Genossenschaft wählt zur Bewertung der bisherigen Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse eine Schätzungskommission. Beteiligte Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer sind nicht wählbar.</p> <p>⁴ Das für allgemeine Anlagen der Bodenverbesserung wie Wege, Gewässer und ökologischen Ausgleich notwendige Land wird durch einen angemessenen entschädigungslosen prozentualen Wertabzug im alten Bestand bereitgestellt.</p> <p>⁵ Zur gleichzeitigen Verwirklichung öffentlicher Aufgaben, die nicht der Bodenverbesserung dienen, sind zusätzliche prozentuale Wertabzüge zulässig. Die begünstigte Institution entschädigt der Genossenschaft diese Wertabzüge zum Verkehrswert.</p> <p>⁶ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Aufla-</p>	<p>Körperschaft oder auf Verlangen des Amtes. Die Einspracheberechtigung richtet sich nach § 30 Abs. 2.</p> <p>² Die Bauarbeiten können nach Genehmigung der Detailpläne begonnen werden. In der Regel besteht kein Anspruch auf Entschädigung des Ertragsausfalles.</p> <p>§ 31 Alter Bestand bei Gesamtmeliorationen</p> <p>¹ Das Meliorationsverfahren und die amtliche Vermessung sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>² Der alte Bestand wird öffentlich aufgelegt.</p> <p>³ Die Genossenschaft wählt für Schätzungen und Bewertungen eine Schätzungskommission. Beteiligte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind nicht wählbar.</p> <p>⁴ Das für allgemeine Anlagen der Bodenverbesserung wie Wege, Gewässer und ökologischen Ausgleich notwendige Land wird durch einen angemessenen entschädigungslosen prozentualen Wertabzug im alten Bestand bereitgestellt.</p> <p>⁵ Zur gleichzeitigen Verwirklichung öffentlicher Aufgaben, die nicht der Bodenverbesserung dienen, sind zusätzliche prozentuale Wertabzüge zulässig. Die begünstigte Institution entschädigt der Genossenschaft diese Wertabzüge zum Verkehrswert.</p> <p>⁶ aufgehoben</p>	<p>gen mit der neuen Zweckbestimmung in § 25 die Verwirklichung ökologischer Ziele genannt wird, braucht es bezüglich Detailprojekt eine Modernisierung des Verfahrens. Es kommt vor, dass umweltschützerisch relevante Sachen erst im Detailprojekt erkennbar werden, obwohl ein generelles Projekt vorliegt und das Detailprojekt den im generellen Projekt gelegten Leitplanken folgt. In der Praxis ist es gar nicht möglich auf der Stufe generelles Projekt abschliessend alle relevanten Sachen vorausszusehen. Zudem sind die beiden Projekte nicht zeitgleich. Ausgehend von der jetzigen gesetzlichen Bestimmung, soll die Auflage des Detailprojektes dann erfolgen, wenn ein Rechsschutzinteresse ersichtlich ist. Da die Durchführung der Gesamtmelioration weitgehend bei der Genossenschaft liegt, ist es vernünftig sie kann die Auflage beschliessen (Differenzen unter den Mitgliedern austragen). Da es sich um eine verfahrenstechnische Angelegenheit handelt und um die Berücksichtigung von öffentlichen Interessen, soll auch das Amt die Auflage verlangen können. Gibt es keine Auflage, genehmigt heute die Direktion das Bauprojekt. Zur Vereinheitlichung ist neu der Regierungsrat vorgesehen (s. 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4, § 29a).</p> <p>siehe § 29a Bekanntmachung, Rechtsmittel</p> <p>Korrektur der ungenauen Formulierung, die Schätzungskommission bewertet auch Sachen, die durch den Bau von Strassen ihren Wert ändern oder im Unternehmen neu entstehen (s. 1.2.5).</p> <p>siehe § 29a Bekanntmachung, Rechtsmittel</p>
--	--	---

gefrist beim Regierungsrat schriftlich gegen den alten Bestand Beschwerde erheben.

§ 32 Neuer Bestand bei Gesamtmeliorationen

¹ Die Genossenschaft erstellt unter Beizug unabhängiger Fachleute den Zuteilungsentwurf, lässt ihn durch die Schätzungskommission beurteilen und legt ihn nach einer Vorprüfung durch den Kanton während 30 Tagen öffentlich auf.

² Mehr- und Minderwerte wie geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen, die Zuweisung oder der Entzug von Bestandteilen eines Grundstückes, die Ablösung oder Begründung von beschränkt dinglichen Rechten sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich gegen die Neuzuteilung, die Mehr- und Minderwerte sowie die beschränkt dinglichen Rechte Beschwerde erheben.

⁴ Der Regierungsrat legt den Nutzungsbeginn für den neuen Besitzstand fest. Zu öffentlichen Zwecken oder bei zwingenden privaten Interessen kann er den Besitz vorzeitig einweisen.

§ 32 Neuer Bestand bei Gesamtmeliorationen

¹ Nach der Vorprüfung durch den Kanton ist der **Neuzuteilungsentwurf** öffentlich aufzulegen.

² Mehr- und Minderwerte wie geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen, die Zuweisung oder der Entzug von Bestandteilen eines Grundstückes, die Ablösung oder Begründung von beschränkten dinglichen Rechten sind aufzulegen. Mehr- und Minderwerte sind in Geld auszugleichen.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer **sowie Personen, die ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, sind einspracheberechtigt.**

⁴ **Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion** legt den **Antritt des neuen Besitzstandes** fest. Zu öffentlichen Zwecken oder bei zwingenden privaten Interessen kann **sie** den Besitz vorzeitig einweisen.

siehe § 29a Bekanntmachung, Rechtsmittel

Eine Neuzuteilung erfordert Wissen über die Verhältnisse der einzelnen Betriebe und lokalen Besonderheiten. Es ist daher weder üblich noch sinnvoll "unabhängige Fachleute" mit der Entwurfsausarbeitung zu beauftragen. Federführend ist normalerweise die technische Leitung, welche im Auftragsverhältnis zur Genossenschaft steht und die Genossenschaft in allen Sachen berät. Es hat sich im Kanton Basel-Landschaft bewährt, den Neuzuteilungsentwurf mit Unterstützung der Schätzungskommission sowie mind. eines Mitgliedes der Vollzugskommission zu erarbeiten. Allenfalls müsste man ergänzen, dass die Beteiligten das Recht auf die Wunschäusserung über die Zuteilung haben. Die Wunschäusserung ist Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs (s. 1.2.5).

Der Kreis der Einspracheberechtigten ist zu klein gefasst. Wenn beschränkte dingliche Rechte bereinigt werden, sind die Berechtigten nicht unbedingt Mitglieder der Genossenschaft. Auch im Rahmen eines Kostenverlegers kann es geschehen, dass aufgrund einer Abmachung Nichtmitglieder an den Kosten beteiligt sind. Am einfachsten ist es, auch sie können Einsprache via Auflage machen (s. 1.2.1).

Es gibt keinen Grund, das Verfügen des Antrittes des neuen Besitzstandes nicht wie bis anhin bei der zuständigen Direktion zu belassen. Der Begriff „Nutzugsbeginn“ ist ungenau. Wenn der Neuzuteilungsentwurf abschliessend behandelt worden ist (kein Rechtsmittel mehr offen) dann werden die neuen Grundstücke mit Pflöcken abgesteckt. Der Zeitpunkt die neuen Felder zu bewirtschaften wird bestimmt (Herbst/Frühling). Nun geht es hier nicht nur um das Bewirtschaften (nutzen) sondern um das Ausüben der tatsächlichen Herrschaft, das in Besitz nehmen. Die Pachtverhältnisse werden auf diesen Termin neu geregelt. Das heisst, die neue Eigentümerin geht bereits ein Pachtverhältnis ein, auch wenn sie erst Besitzerin ist. Der in der Schweiz gebräuchliche Fachausdruck ist Antritt des neuen Besitz-

§ 33 Abschluss der Gesamtmelioration

¹ Der Regierungsrat verfügt die definitive Neuzuteilung und ordnet die Nachführung des Grundbuches an.

² Die Genossenschaft erstellt die Schlussabrechnung. Sie erarbeitet zusammen mit der Schätzungskommission den Restkostenverteiler und legt ihn während 30 Tagen öffentlich auf.

³ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können während der Auflagefrist beim Regierungsrat schriftlich gegen den Restkostenverteiler Beschwerde erheben.

⁴ Die Genossenschaftsversammlung beschliesst die Auflösung der Genossenschaft. Der Beschluss wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

§ 34 Verfahren bei den übrigen Bodenverbesserungen

¹ Der Regierungsrat legt das Verfahren bei den übrigen Bodenverbesserungsunternehmen sinngemäss fest.

§ 35 Eigentum und Unterhalt nach Abschluss

¹ Der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden muss zweckentsprechend bewirtschaftet und die baulichen Anlagen müssen sachgemäss unterhalten werden.

² Nach Abschluss eines Bodenverbesserungs-

§ 33 Abschluss der Gesamtmelioration

¹ **Der Regierungsrat genehmigt die Neuzuteilung und** ordnet die Nachführung des Grundbuches an. **Die genehmigte Neuzuteilung genügt als Rechtsgrundaussweis für den Grundbucheintrag.**

² Die Genossenschaft erstellt die Schlussabrechnung. **Der Restkostenverteiler ist öffentlich aufzulegen.**

³ **Betroffene Personen** sind einspracheberechtigt.

⁴ **Ist die Subventions-Schlussabrechnung genehmigt, sind Anlagen und Werke zu Eigentum übergeben und das Vermögen der Genossenschaft aufgelöst, kann** die Genossenschaftsversammlung die Auflösung der Genossenschaft **beschliessen**. Der Beschluss wird mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

§ 34 Verfahren

¹ **Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.**

§ 35 Abschluss der Bodenverbesserung

¹ **Wurde eine Bodenverbesserung mit Mitteln des Kantones unterstützt, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen nachhaltig sowie die ökologischen Werke zweckmässig zu bewirtschaften und Bauten und Anlagen sachgemäss zu unterhalten.**

standes (s. 1.2.5).

Der Neuzuteilungsentwurf wird rechtskräftig mit dem Beilegen des letzten offenen Rechtsmittels. Somit kann der Regierungsrat die Neuzuteilung nicht mehr verfügen und damit ein neues Rechtsmittel öffnen. Zum Eigentumsübergang brauchte es bis anhin, die Genehmigung der Neuzuteilung durch den Regierungsrat, die u. a. beinhaltet dass die Neuzuteilung korrekt verlaufen ist, das Anordnen des Stichtages, um den alten Bestand abzuschreiben und den neuen einzutragen sowie die Bezeichnung, was den Rechtsgrundaussweis bildet. Die Neuzuteilung besteht mindestens aus der Zuteilung, den bereinigten, beschränkten dinglichen Rechten und den Mehr- und Minderzuteilungen. (s. 1.2.1, 1.2.5).

Alle Personen, die im Kostenverteiler belastet werden, müssen ein Rechtsmittel zur Verfügung haben, nicht nur betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (s. 1.2.5)

Voraussetzung für die Auflösung der Genossenschaft muss sein, dass sie das Verfahren bzw. ihr Werk vollendet hat. Dieser Eckpfeiler gehört ins Gesetz. Der Vorschlag besteht darin, statt der "Vollendung des Werkes" die Bedingungen konkret zu bezeichnen, welche die Genossenschaft erfüllt haben muss, bevor sie ihre Auflösung beschliessen darf. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft muss sie z. B. ihr Vermögen aufgelöst haben.

„Übrige Bodenverbesserungen“ ist kein fester Begriff und was keine Gesamtmelioration ist, ist nicht einfach „übrig“. Der Zweckartikel § 25 ist mit dem Geltungsbereich, für welche dieses Gesetz gilt, ergänzt worden. Die im Geltungsbereich sowie im § 26 und § 27 umrissenen Bodenverbesserungen sollen vom Regierungsrat mit den notwendigen Bestimmungen zur Durchführung ergänzt werden können.

Dieser § wurde den Änderungen im eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz angepasst.

Die Genossenschaft kann das Eigentum an den allgemeinen Anlagen

unternehmens geht das Eigentum an den allgemeinen Anlagen kostenlos an die zuständige Einwohnergemeinde über, die für den zweckentsprechenden Betrieb und Unterhalt zu sorgen hat.

³ Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können von den Einwohnergemeinden im Verhältnis der verbesserten Landfläche ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.

⁴ Kleinere Bodenverbesserungen können den angeschlossenen Privaten zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übergeben werden.

² Das Eigentum **an gemeinschaftlich erstellten Bauten und Anlagen** geht **in einwandfreiem Zustand** kostenlos an die zuständige Einwohnergemeinde über.

³ Kleinere Bodenverbesserungen können den angeschlossenen Privaten zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übergeben werden.

⁴ **Liegen besondere Umstände vor, können gemeinschaftlich erstellte Objekte einer öffentlichrechtlichen Unterhaltsgenossenschaft zu Eigentum und Unterhalt übertragen werden.**

⁵ **Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht von Biotopen und gemeinschaftlich erstellten ökologischen Werken ist bei Übergabe an die Gemeinde, eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder Private zu konkretisieren.**

(Strassen, Wege, Entwässerungen) auch „gemeinschaftlich erstellte Bauten und Anlagen“ genannt, nicht übergeben, wenn sie schon aufgelöst ist (s. 1.2.5). Es ist wichtig, dass die Anlagen zu Eigentum und Unterhalt an die Gemeinde übergeben werden können, wenn die jeweilige Bauabnahme stattfindet und die Gemeinde diese bei schlechtem Zustand (z. B. nach Fertigstellung von Bauverkehr beansprucht und beschädigt) zurückweisen kann. Die Werkhaftung durch die Erstellerin endet mit der Bauabnahme durch die Auftraggeberin, also die Genossenschaft. Müsste die Genossenschaft mit der Übergabe an die Gemeinde warten, müsste die Haftung geregelt werden. Bis jetzt sind Bauten und Anlagen mit der Bauabnahme der Gemeinde übergeben worden. Die Unterhaltungspflicht der Eigentümerin ist neu in § 35a Abs. 1 geregelt.

neu § 35a Abs.3

vorher § 35 Abs. 4.

Diese Regelung betrifft insbesondere kantonsübergreifende Anlagen, wenn auf nichtbaselbieter Seite der Fortbestand der Genossenschaft gewünscht wird und dies zweckmässig ist, soll die gesamte Anlage ins Eigentum einer Unterhaltsgenossenschaft übergehen können.

Ein ökologisches Werk als Teil der Bodenverbesserung zu erstellen ist eins, es zu erhalten und zu pflegen etwas anderes. „Konkretisiert“ heisst, bei Abschluss der Bodenverbesserung sind die Verantwortlichen für Pflege und Unterhalt, die Konditionen für Bewirtschafterin und Bewirtschafter sowie die Abgeltung für den Pflegeaufwand bekannt sowie das Management zur Erneuerung von Bewirtschaftungsvereinbarungen.

§ 35a Wiederinstandstellung

¹ **Ist eine Baute oder Anlage in einer vom Kanton unterstützten Bodenverbesserung erstellt worden, die Eigentümerin jedoch nicht mehr vorhanden oder nicht mehr eruierbar, ist die Gemeinde verpflichtet Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.**

² **Die Gemeinde ist weder zur Wiederinstandstellung von nicht sachgemäss unterhaltenen noch zum Neubau von zerstörten Bauten und Anlagen verpflichtet, welche sie von Dritten übernommen hat.**

³ Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können von den Einwohnergemeinden im Verhältnis der verbesserten Landfläche ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.

§ 35b) Mangelhafter Unterhalt durch die Genossenschaft

¹ **Der Regierungsrat kann bei mangelhaftem Unterhalt von genossenschaftlich erstellten Bauten und Anlagen von der betreffenden Unterhaltsgenossenschaft die Abstimmung**

Der Kanton hat die Oberaufsicht über diese Bauten und Anlagen. Letztere sind heute bis zu 100 Jahren alt. Die Dokumentation über deren Erstellung und Veränderung ist unterschiedlich gut. Mit der anstehenden Reaktivierung oder Auflösung von zahlreichen Unterhaltsgenossenschaften im Laufental entstehen „herrenlose Güter“, sobald die Dokumentation über die Bauten und Anlagen bei Bund und Kanton sowie den Unterhaltsgenossenschaften Unklarheiten zutage bringt (z.B. welcher Genossenschaft eine Anlage zugeordnet werden muss). Mit dem „Eigentumsübergang“ an die Gemeinde bekommt diese die Gewalt zu entscheiden, was mit einer gemeinschaftlichen Anlage geschehen soll und wie Anlage und Bodennutzung in Zukunft aussehen sollen (Zonenplan Landschaft). Würden die einzelnen Anlageteile Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerin in deren Boden der Anlageteil liegt, müsste die eine Saugröhren, die andere eine dicke, teure Leitung unterhalten, unabhängig davon wie gross ihr Nutzen ist. Ist die Gemeinde Eigentümerin der Anlage hat sie es in der Hand, auf ihrem Gemeindegebiet Ordnung durchzusetzen.

Die Gemeinde wird bei Auflösung von Unterhaltsgenossenschaften oder bei Feststellung „herrenloser Anlagen“, welche mit Mitteln des Kantons erstellt worden sind, verpflichtet diese zu übernehmen (vorangehender Absatz). Es ist nicht zeitgemäss, die Gemeinde zur Wiederinstandstellung und Erneuerung aller Anlagen zu verpflichten, weil dies zu Widersprüchen mit der Natur- und Landschaftsschutz- sowie der Wasserbaugesetzgebung von Bund und Kanton führen sowie finanziell unverhältnismässig sein kann (Paradebeispiel Drainagesystem mit eingedoltem Bach).

vorher § 35 Abs. 3

Mit Hilfe des § 35 b) wird folgendes Problem gelöst: Eine öffentlichrechtliche Unterhaltsgenossenschaft hat keinen Vorstand mehr (alle verstorben). Sie unterhält ihre Bauten und Anlagen auch nicht mehr, weil sie keine Beiträge mehr einzieht und niemand dafür zuständig ist. Zu ihrer Auflösung braucht es: eine Mitgliederversammlung, die Abstimmung nach Statuten,

<p>III. Gemeinsame Bestimmungen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten</p> <p>§ 38 Eigentumsbeschränkungen Eigentumsbeschränkungen wie Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht richten sich nach den Vorgaben des Bundes.</p> <p>§ 39 Rückerstattungspflicht Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten bzw. gewinnbringend veräussert werden.</p> <p>§ 40 Anmerkung im Grundbuch Im Grundbuch sind anzumerken: a. die Mitgliedschaft in allen mit öffentlichen</p>	<p>über ihre Auflösung mit einer Regelung der Überführung ihres Vermögens verlangen. ²Beschliesst die Unterhaltsgenossenschaft darauf hin nicht innert Jahresfrist statuten-gemäss über ihre Auflösung, und ist und bleibt der Unterhalt mangelhaft, so kann der Regierungsrat ihre Auflösung sowie die Überführung ihres Vermögens an die zuständige Gemeinde verfügen. ³Wird die Auflösung der Unterhaltsgenossenschaft durch den Regierungsrat verfügt, gilt § 35a.</p> <p>§ 37 Absatz 1 Buchstabe c. (neu) ¹ Beiträge erhalten: c. Pächterinnen und Pächter von Landwirtschaftsbetrieben</p> <p>III. Gemeinsame Bestimmungen für Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten</p> <p>§ 38 Eigentumsbeschränkungen Eigentumsbeschränkungen wie Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht richten sich nach den Vorgaben des Bundes.</p> <p>§ 39 Rückerstattungspflicht Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden oder die baulichen Anlagen innert 20 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet, mangelhaft bewirtschaftet oder unterhalten, oder gewinnbringend veräussert werden.</p> <p>§ 40 Anmerkung im Grundbuch Der Beizug eines Grundstückes in einer Bo-</p>	<p>den Vorschlag für die Überführung des Vermögens, die Zustimmung der Mitglieder zur Auflösung sowie abschliessend die Genehmigung der Genossenschaftsauflösung durch den Regierungsrat. Da der Kanton die Oberaufsicht über die Bauten und Anlagen der Genossenschaft hat, sollte er bei mangelhaftem Unterhalt eingreifen, hat jedoch keine Ansprechperson. Will der Kanton die Auflösung der Genossenschaft nach Statuten erwirken ist dies arbeits- und zeitaufwendig. § 35 b) bietet die Grundlage für eine praktikable, Zeit und Arbeit sparende Lösung dieses Problems und ermöglicht der jeweiligen Gemeinden zu entscheiden, ob sie eine Widerinstandstellung beschädigter Anlagen oder eine anderweitige Entwicklung anstreben will.</p> <p>(Siehe Ziffer 3.1)</p> <p>Dieser Absatz berücksichtigt nur Bodenverbesserungen, welche von einer Genossenschaft durchführt werden. Sie sollte ausser für die freiwilligen, für</p>
---	--	---

<p>Mitteln unterstützten Bodenverbesserungsgeossenschaften, b. die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht, c. das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, d. die Rückerstattungspflicht.</p> <p>§ 47 Beiträge und Gebühren ¹ Der Regierungsrat regelt, im Rahmen der bewilligten Kredite, Art und Ausmass der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz in der Verordnung.</p> <p>§ 29 III. Genossenschaften mit juristischer Persönlichkeit Ausser den in Artikel 52 Absatz 2 genannten Körperschaften erhalten, ohne Eintragung ins Handelsregister, folgende dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften juristische Persönlichkeit: c. die Genossenschaften für die Durchführung</p>	<p>denverbesserung ist für die Dauer des Unternehmens im Grundbuch anzumerken, sofern es sich nicht um eine freiwillige Bodenverbesserung handelt.</p> <p>§ 46 Absatz 5 (neu) <i>Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Sie ist zuständig für die Gewährung von Beiträgen an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36), von Investitionskrediten und Betriebshilfen (§ 41) sowie Zinszuschüssen (§ 43).</i></p> <p>§ 47 Beiträge und Gebühren ¹ Der Regierungsrat regelt, im Rahmen der bewilligten Kredite, Art und Ausmass sowie die weitere Differenzierung der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz in der Verordnung.</p> <p>II.</p> <p>Das Gesetz vom 30. Mai 1911 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 29 c Ausser den in Artikel 52 Absatz 2 genannten Körperschaften erhalten, ohne Eintragung ins Handelsregister, folgende, dem kantonalen Recht unterstehende Genossenschaften juristische Persönlichkeit:</p>	<p>alle Bodenverbesserungen gelten. Zudem ist wahrscheinlich missverstanden worden, dass das Grundstück die Mitgliedschaft in der Genossenschaft begründet, dass jedoch weder das Grundstück Genossenschaftsmitglied noch die Genossenschaft das Unternehmen ist, sondern die Trägerschaft des Unternehmens (vgl. § 26 b.2.)(s. 1.1.3).</p> <p>Lit. b) – d) sind im eidg. Landwirtschaftsgesetz verankert und brauchen in der kantonalen Gesetzgebung deshalb nicht wiederholt zu werden.</p> <p>Gesetzliche Grundlage für eine bestehende Kommission.</p> <p>Mit der weitergehenden Differenzierung der Kantonsbeiträge soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Beiträge für Bodenverbesserungen nicht nur auf Beitragsart und Ausmass (Höhe und Bodenverbesserungstyp) zu stützen. Die Beitragssätze sollen feiner abgestuft werden können. Beiträge an ökologische Massnahmen in Bodenverbesserungen an hochproduktiven Standorten z. B. sollen in der Beitragsausrichtung im Vergleich zu weniger produktiven Standorten unterschiedlich behandelt werden können.</p> <p>Es wäre angemessen, der Genossenschaft Statuten zu erlauben und dies auch zu verlangen. Das "innere Leben" der Genossenschaft soll dadurch für alle Beteiligten transparenter werden. Diese Intransparenz gibt immer wieder Anlass zu unnötigen unberechtigten sowie berechtigten Vorwürfen. In Anbetracht dessen, dass die Genossenschaft eine erhebliche finanzielle</p>
--	--	--

<p>von Gesamtmeliorationen, Entwässerungen und Feldweganlagen mit der Bestätigung ihrer Beschlüsse über die Ausführung des Unternehmens durch den Regierungsrat.</p> <p>(Mit der Einführung des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) ausser Kraft gesetzt worden, vorher:)</p> <p>§ 94 2. Baugebiet Die Bestimmungen betreffend die Felderregulierung werden auch auf Baugebiet anwendbar erklärt, mit der Abweichung, dass es in betreff der Voraussetzungen bei der Vorschrift von Artikel 703 ZGB verbleibt und dass an die Kosten staatliche Beiträge in der Regel nicht verabfolgt werden.</p> <p>§ 100 III . gesetzliche Grundpfandrechte Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend: ... 10. für die Genossenschaften zur Durchführung von Felderregulierungen, Entwässerungen und Feldweganlagen, für die Beiträge, die ihr die Grundeigentümer an die Kosten des Unternehmens zu leisten haben, zu Lasten der beteiligten Grundstücke.</p>	<p>c. die Genossenschaft für die Durchführung <i>ei-ner Bodenverbesserung sowie die Genossenschaft für den Unterhalt von in Bodenverbesserungen erstellten Objekten mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat.</i></p> <p>§ 94 2. Baugebiet <i>Liegen sachbezogene Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau- und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.</i></p> <p>§ 100 III . gesetzliche Grundpfandrechte Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend: 10. für <i>die Restkosten bei Bodenverbesserungen zu Gunsten der durchführenden Körperschaft sowie die Unterhaltsbeiträge zu Gunsten der Unterhaltsgenossenschaft.</i></p>	<p>Verantwortung trägt und ihre Arbeit entscheidend zur Qualität des Projektes beiträgt, ist eine geordnete in Statuten festgelegte Geschäftsführung angemessen.</p> <p>Im Art. 703 ZGB Abs. 3 gibt der Bund den Kantonen die Möglichkeit, die Durchführung von Bodenverbesserungen noch weiter zu erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar zu erklären. Bei der Bearbeitung des neuen Raumplanungs- und Baugesetzes im BL wurde nicht erkannt, dass es sich hier um eine für die Bodenverbesserungen wichtige Bestimmung handelt, da die Sichtweise bezogen auf Bauordnung und Raumplanung im Vordergrund standen. So wurde § 94 2. aus dem EG ZGB gestrichen. Die Unwetterschäden im Baselbiet mit Hangrutschen aus dem Wald übers Feld bis hinunter ins Baugebiet zeigen, dass EG ZGB § 94 2. auch in Zukunft benötigt wird, damit effizient und wirkungsvoll in einem einzigen Projekt die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können. Es wurde gewünscht, die veraltete Sprache zu modernisieren.</p> <p>Sprachliche und inhaltliche Anpassung des § 100 EG ZGB an die neuen Verhältnisse.</p>
---	---	--